

## **Ausführungen zur eheähnlichen Lebensgemeinschaft**

1. Der schriftliche Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft muss zu Lebzeiten der versicherten Person erstellt, unterschrieben und amtlich beglaubigt an einem geeigneten Ort hinterlegt werden, z.B. bei einem Notar. Der überlebende Partner kann bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person seine Ansprüche gegenüber der PROMEA Pensionskasse geltend machen. Zur Geltendmachung sind zusätzlich, zum Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, folgende Unterlagen einzureichen:
  - Wohnsitzbestätigung beider Partner, woraus der gemeinsame Wohnsitz der letzten fünf Jahren belegt wird
  - Bestätigung über den Zivilstand beider Partner
  - Dokumente (Lohnausweis, Steuerdeklaration von Selbständigerwerbenden, Scheidungsurteil, Rentenverfügungen etc.), die der Überprüfung einer allfälligen Überversicherung dienen.
  
2. Leistungen für eheähnliche Lebenspartner sind:
  - Lebenspartnerrente
  - Todesfallkapital bei versicherten Personen welche vor dem Altersrentenbeginn sterben
  
3. Die PROMEA Pensionskasse überprüft den Leistungsanspruch erst nach Ableben der versicherten Person. Die Beweislast zur Geltendmachung von Ansprüchen liegt bei der begünstigten Person.
  
4. Leistungen aus Scheidungsurteil werden angerechnet, wenn es sich um Unterhaltsleistungen im Sinne von Art. 151 und 152 ZGB handelt.
  
5. Bei zeitlichen Verzögerungen der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere wenn gleichzeitig mehrere Leistungen nach Art. 22 Abs. 11 und Art. 25 Absatz 4 lit. c des Reglements geltend gemacht werden, darf die Kasse Leistungen erst erbringen, wenn die Auseinandersetzung abgeschlossen und entschieden ist.